



Aufgrund der Art 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) erlässt die Gemeinde Straßlach-Dingharting folgende

Satzung über Ehrungen und Ehrenweise (Ehrenordnung)

I. Ernennung zum Ehrenbürger

§ 1

(1) Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben durch Förderung des öffentlichen Wohls und Verdienste um die Gemeinde, können zu Ehrenbürgern ernannt werden (Art. 16 Abs. 1 GO). Die Ernennung ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde verleiht.

(2) Das Ehrenbürgerrecht kann an Personen verliehen werden, die sich durch ihr öffentliches Wirken entschieden um die Entwicklung der Gemeinde verdient gemacht haben oder wenn sie durch besonders hervorragende, außergewöhnliche Leistungen zum Beispiel auf dem Gebiet der Kunst, der Wissenschaft, der Wirtschaft, des Sports, der Umwelt, des Sozialwesens, der Politik oder des öffentlichen Lebens das Ansehen von Straßlach-Dingharting gemehrt haben.

(3) Über die Ernennung wird dem Ehrenbürger eine Urkunde (Ehrenbürgerbrief) in feierlicher Form ausgehändigt.

II. Ernennung zum Altbürgermeister

§ 2

(1) Erste Bürgermeister, die aus dem Amt ausgeschieden sind, können zu Altbürgermeistern ernannt werden. Eine Ernennung kann in der Regel nach einer Amtszeit von 12 Dienstjahren erfolgen.

(2) Über die Ernennung wird dem Altbürgermeister eine Urkunde in feierlicher Form ausgehändigt.

III. Benennung von Straßen, Plätzen und öffentlichen Gebäuden

§ 3

(1) Zum Andenken an berühmte oder verdiente Personen kann die Gemeinde Straßen, Plätze, öffentliche Gebäude und Einrichtungen nach dem Namen der zu Ehrenden benennen. Auf diese Art sind nur Verstorbene zu ehren.

(2) Eine nachträgliche Umbenennung ist möglich, wenn bauliche Entwicklungen oder nachträgliche offenkundig werdende Tatsachen dies für angebracht erscheinen lassen.

IV. Bürgermedaille mit Ehrenadel in Gold, Ehrenadel in Silber, Ehrenadel in Bronze

§ 4

¹ Der Gemeinderat ehrt Personen, die sich durch besonders verdienstvolles Wirken um die Gemeinde Straßlach-Dingharting zum Wohle der Allgemeinheit ausgezeichnet haben, durch Verleihung einer Bürgermedaille mit Ehrenadel in Gold oder einer Ehrenadel in Silber oder in Bronze. ² Die Ehrung kann auch an Persönlichkeiten verliehen werden, deren Lebenswerk so bedeutungsvoll ist, dass es der Gemeinde zur Ehre gereicht. Die Ehrung kann nur an Einzelpersonen vergeben werden.

§ 5

(1) Die Auszeichnung mit der Bürgermedaille mit Ehrennadel in Gold erfolgt aufgrund besonders verdienstvollem Wirken. Besonders verdienstvoll ist eine Tätigkeit, die angesichts des damit verbundenen persönlichen Einsatzes und ihrer Bedeutung für das Wohl Dritter der Öffentlichkeit als Vorbild dienen kann.

(2) Die Auszeichnung mit der Ehrennadel in Silber erfolgt aufgrund der besonders langjährigen Ausübung (drei vollendete Amtszeiten oder mindestens 15 Jahre) einer verdienstvollen ehrenamtlichen Tätigkeit.

(3) Die Auszeichnung mit der Ehrennadel in Bronze erfolgt aufgrund einer langjährigen Ausübung (zwei vollendete Amtszeiten jedoch mindestens 8 Jahre) einer verdienstvollen ehrenamtlichen Tätigkeit.

§ 6

(1) ¹Die Bürgermedaille der Gemeinde Straßlach-Dingharting hat mindestens einen Durchmesser von 55 mm, eine Stärke von 4 mm, ein spezifisches Gewicht von mindestens 78 g und wird aus Silber mit galvanischer Vergoldung hergestellt. Auf der Vorderseite der Bürgermedaille ist das Gemeindewappen eingeprägt, während die Rückseite neben der Umschrift „Straßlach-Dingharting“ folgenden Text enthält:

„FÜR BESONDERE VERDIENSTE ZUM WOHL DER ALLGEMEINHEIT“.

(2) Die zur Bürgermedaille gehörende goldene Ehrennadel der Gemeinde Straßlach-Dingharting ist wappenförmig mit Gemeindewappen, ohne Farbe und echt vergoldet mit Reliefprägung.

(3) Die silberne Ehrennadel der Gemeinde Straßlach-Dingharting ist wappenförmig mit Gemeindewappen, ohne Farbe und in Silber mit Reliefprägung.

(4) Die bronzene Ehrennadel der Gemeinde Straßlach-Dingharting ist wappenförmig mit Gemeindewappen, ohne Farbe und in Bronze mit Reliefprägung.

V. Das Goldene Buch**§ 7**

(1) Die Ehrengäste der Gemeinde Straßlach-Dingharting und Persönlichkeiten aus der Gemeinde können sich in das Goldene Buch eintragen.

(2) Folgende Personen sind Ehrengäste der Gemeinde und Persönlichkeiten aus der Gemeinde:

1. Alle Mitglieder der Bayerischen Staatsregierung
2. Kardinäle und Bischöfe der großen Kirchen
3. Kaiserliche und Königliche Hoheiten
4. Regierungspräsidenten und Landräte
5. Präsidenten von Handwerks- und Gewerbeverbänden
6. Bundesminister und Bundeskanzler, sowie alle Staatsoberhäupter
7. Alle Olympiamedaillengewinner, Welt-, Europa-, Deutsche- und Bayerische Meister, welche einen starken Bezug zu Gemeinde haben (Abstammung, Wohnort)
8. Wissenschaftler mit Bezug zur Gemeinde, anlässlich hoher Auszeichnungen
9. Träger höchster staatlicher oder päpstlicher Orden mit Bezug zur Gemeinde
10. Künstler mit Bezug zur Gemeinde, anlässlich einer Auszeichnung oder Preisverleihung
11. Stifter zum Wohl der Gemeinde, ab einem Wert von 50.000,00 Euro

12. Vertreter ausländischer Staaten (Botschafter, Konsuln), die zu Besuch sind, oder ihren Amtssitz im Gemeindegebiet haben
13. Träger der gemeindlichen Ehrenbürgerschaft oder der Bürgermedaille mit Ehrennadel in Gold,
14. Träger des Ehrentitels „Altbürgermeister
15. Bürgermeister der Gemeinde Straßlach-Dingharting, frühestens nach Ablauf von zwei Wahlperioden
16. Gemeinderatsmitglieder nach Ablauf von drei Wahlperioden

V. Widerruf

§ 8

¹Die Ehrungen nach dem § 1, § 2, § 3 und § 4 dieser Satzung können wegen unwürdigen Verhaltens oder Schädigungen des Ansehens der Gemeinde widerrufen werden.

²Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der Abstimmenden.

VI. Vereinsjubiläum

§ 9

(1) ¹Vereinen der örtlichen Gemeinschaft mit Sitz in Straßlach-Dingharting kann aus Anlass von Vereinsjubiläen, deren Jahreszahlen durch 10 oder 25 teilbar sind ab dem 20. Vereinsjubiläum, für jedes Jubiläumsgabe gewährt werden. ²Ab einer Jubiläumsgabe von 1.000 € ist der Gemeinderat zu beteiligen.

(2) Die Jubiläumsgabe soll bei der Jubiläumsfeier überreicht werden.

VII. Alters- und Ehejubiläum

§ 10

(1) ¹Gemeindeangehörigen (Art. 15 GO), die das 80. Lebensjahr und weitere durch fünf teilbare Lebensjahre vollenden, kann ein angemessenes Präsent mit Glückwunschsreiben überreicht werden. ²Gemeindeangehörigen ab dem 90. Lebensjahr soll jährlich ein Präsent mit Glückwunschsreiben überreicht werden.

³Gemeindeangehörige erhalten zum 70. und zum 75 Geburtstag ein Glückwunschsreiben.

(2) Dasselbe gilt für Gemeindeangehörige (Art. 15 GO), die das Fest der Goldenen Hochzeit (50 Jahre), Diamantenen (60 Jahre), Eiserne Hochzeit (65 Jahre) oder der Gnadenhochzeit (70 Jahre) begehen.

VIII. Ausführungsbestimmungen

§ 11

¹Vorschläge zur Verleihung des Ehrenbürgertitels, der Bürgermedaille mit Ehrennadel in Gold, der Ehrennadel in Silber oder der Ehrennadel in Bronze können von allen Bürgern der Gemeinde Straßlach-Dingharting eingebracht werden. ²Jeder Vorschlag ist schriftlich mit einer ausführlichen Begründung an den Gemeinderat zu richten. ³Es können nur natürliche Personen vorgeschlagen werden. ⁴Eine Ehrung von Vereinen oder Gruppierungen ist nicht möglich.

§ 12

¹Die Ehrungen der Gemeinde werden in der Regel nur an Persönlichkeiten verliehen, die in der Gemeinde Straßlach-Dingharting wohnen. ²In besonderen Ausnahmefällen können die Ehrungen auch an Persönlichkeiten verliehen werden, die außerhalb Straßlach-Dingharting wohnen, aber früher in der Gemeinde gewohnt haben, wenn deren Verdienste für die Gemeinde Straßlach-Dingharting dies rechtfertigen.

§ 13 Maßgaben für Ehrungen

(1) ¹Zur Verleihung des Ehrenbürgertitels bedarf es eines Gemeinderatsbeschlusses mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der gesetzlichen Mitgliederzahl des Gemeinderates. ²Zur Verleihung der Bürgermedaille mit Ehrennadel in Gold, der Ehrennadel in Silber und der Ehrennadel in Bronze reicht eine einfache Mehrheit.

(2) Die Überreichung des Ehrenbürgerbriefs, der Bürgermedaille mit Ehrennadel in Gold, der Ehrennadel in Silber oder der Ehrennadel in Bronze durch den Bürgermeister soll in einem angemessenen und würdevollen Rahmen erfolgen.

§ 14

¹Die Bürgermedaille ist nicht zum Tragen in der Öffentlichkeit bestimmt. ²Sie ist kein Orden oder Ehrenzeichen im Sinne des Art. 118 Abs. 5 Bayerische Verfassung.

³Die Ehrennadeln sind zum Tragen in der Öffentlichkeit bestimmt. ⁴Sowohl Bürgermedaille als auch Ehrennadel gehen in das Eigentum des Empfängers über. ⁵Beim Ableben eines Ausgezeichneten verbleiben die Verleihungsurkunde sowie die Bürgermedaille und die Ehrennadeln den Erben. ⁶Die Erben dürfen die Auszeichnung nicht öffentlich tragen.

§ 15

Rechte der Ausgezeichneten

1. Die Auszeichnungen nach dieser Satzung sind ortsüblich bekannt zu machen.
2. Die Ausgezeichneten haben auf Verlangen freien Eintritt bei allen gemeindlichen kulturellen Veranstaltungen.

§ 16

Maßgaben der Jubiläumsgabe für Vereinsjubiläen

Die Jubiläumsgabe soll mindestens 500,00 € betragen. Für die Ermittlung der Höhe der Jubiläumsgabe fließen unter anderem die Mitgliederzahlen der Vereine, das Wirken im Bereich der Jugendförderung und die Aktivitäten für die örtliche Gemeinschaft mit ein.

§ 17

¹Diese Satzung tritt zum 01. April 2023 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15. Dezember 2011 außer Kraft.

Gemeinde Straßlach-Dingharting
Straßlach, 30.03.2023



Hans Sienerth
Erster Bürgermeister